

RS OGH 1991/2/13 3Ob507/91, 6Ob592/95, 2Ob317/97z, 2Ob249/08v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.1991

Norm

ABGB §305

Rechtssatz

Welcher Ort und welche Zeit maßgebend sind, wird durch die Umstände des Falles bestimmt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 507/91
Entscheidungstext OGH 13.02.1991 3 Ob 507/91
JBI 1991,660
- 6 Ob 592/95
Entscheidungstext OGH 13.10.1995 6 Ob 592/95
- 2 Ob 317/97z
Entscheidungstext OGH 20.11.1997 2 Ob 317/97z
Vgl; Beisatz: Wohl ergibt sich aus § 305 ABGB, dass auf den Nutzen abzustellen ist, den die Sache gewöhnlich leistet, doch leistet gewöhnlich die Sache den Nutzen eben nicht am Ort der Beschädigung, sondern an dem Ort, wo sie gewöhnlich benützt wird. Dies ist der Ort, der in § 305 ABGB gemeint und der daher für den gemeinen Wert maßgebend ist. (T1); Beisatz: Hier: Beschädigung einer beweglichen Sache im Inland, für die sich der im Ausland wohnende Geschädigte an seinem Wohnort Ersatz beschafft. (T2) Veröff: SZ 70/240
- 2 Ob 249/08v
Entscheidungstext OGH 28.09.2009 2 Ob 249/08v
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0010067

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at